

Richtlinie zur "Förderung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. April 1997)

Durch den Stadtrat wurde in der Sitzung am 2. April 1997 die Richtlinie zur "Förderung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft" in der Fassung vom 9. November 1994 aufgehoben. Bedingt durch die rechtlichen Veränderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 1997, wurde eine Veränderung der Finanzierungsgrundlagen für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft erforderlich. Nach § 5 (2) der geltenden Satzung des Jugendamtes, obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgabe dem Jugendhilfeausschuß. Dieser hat in seiner Sitzung am 6. März 1997, vorbehaltlich der Aufhebung der bis dato geltenden Richtlinie, die nachfolgend abgedruckte Richtlinie verabschiedet, die nunmehr mit ihrer Veröffentlichung in Kraft gesetzt wird.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Diese Richtlinie regelt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiBeG-LSA) und dieses Gesetz ergänzender Rechtsverordnungen, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landeshaushaltsordnung und diese ergänzende Verwaltungsvorschriften sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die kommunale Bezuschussung zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Sinne § 8 Absatz 1 Kinderbetreuungsgesetz LSA durch die Stadt Halle.
- 1.2. Nach dieser Richtlinie werden Kindertageseinrichtungen im Sinne § 3 KiBeG-LSA, die in der Satzung "Bedarfs- und Entwicklungsplan" in der jeweils gültigen Fassung der Stadt Halle ausgewiesen sind, im Rahmen der hiernach voraussichtlichen Ist-Zahlen, unter Berücksichtigung der bestätigten Haushaltsmittel bezuschußt.
- 1.3. Soweit der freie Träger der Kindertageseinrichtung Anspruchsberechtigten anderer Gemeinden die Versorgung gewährt, soll vorab die Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Trägern über einen Finanzausgleich erfolgen. Kommt keine Einigung zustande, finden Belegungen in diesem Sinne bei der Bemessung des Fehlbedarfes keine Berücksichtigung.
- 1.4. Der Träger beteiligt sich an der Fortschreibung der Satzung "Bedarfs- und Entwicklungsplan" der Stadt Halle im erforderlichen Maße. Versäumnisse gehen hierbei zu seinen Lasten.
- 1.5. Die Durchführung von Modellprojekten im Sinne § 19 KiBeG-LSA erfolgt mit Zustimmung durch den örtlichen Träger insbesondere vorbehaltlich der Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln, soweit ein höherer Betriebskostenzuschuß entstehen kann.
- 1.6. Von dieser Richtlinie unberührt bleiben vertragliche Vereinbarungen im Sinne § 77 SGB VIII, nach denen die Übergabe und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft geregelt wurden.
- 1.7. Gesetzliche Zuweisungen Dritter sowie sonstige Fremdmittel sind zur Deckung der Kosten vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- 1.8. Die Anträge zu dem Punkt 3.1. sind der Verwaltung spätestens bis zum 30.04. und zu 3.2. bis spätestens 30.06. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Ein Haushaltsjahr ist ein Kalenderjahr.

2. Antragstellung - Prüfung der Anträge

- 2.1. Mit den Anträgen auf kommunale Zuschüsse sind der Verwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

detaillierte Darstellung der Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der kalkulierten Einnahmen aus den gesetzlichen Zuweisungen des Landes, der kalkulierten Einnahmen aus der gesetzlichen und sonstigen kommunalen Zuweisung, der geplanten sonstigen Fremdmittel (z. B. Elternbeiträge, Spenden, Stiftungsgelder, wirtschaftl. Verhalten).

Bei der Antragstellung ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

Werden Anträge nicht fristgemäß oder unvollständig eingereicht, so gehen daraus resultierende Nachteile zu Lasten des Antragstellers.

- 2.2. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung alle für die Bewertung des Zuschußbedarfes notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Angaben mitzuwirken.
- 2.3. Sind für die Einrichtung auch bei staatlichen oder anderen kommunalen Stellen Anträge eingereicht, behält sich die Verwaltung eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Der Antragsteller unterstützt die Abstimmung der Bezuschussung mit den beteiligten Stellen. Die Verwaltung ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Anträge, Kostenvoranschläge, Berichte, Verwendungsnachweise usw. an die anderen beteiligten Zuwendungsempfänger zu übermitteln.
- 2.4. Über die Höhe des Zuschusses ergeht ein schriftlicher Bescheid, in dem die Zweckbestimmungen der Zuschüsse, die Art der Förderung sowie Festlegungen zur Gesamtfinanzierung und der Verwendungsnachweisführung gemäß den rechtlichen Vorschriften erfolgt.

3. Gegenstand und Bemessung der Bezuschussung

- 3.1. Bezuschußt werden die notwendigen laufenden Betriebskosten der Einrichtung (institutionelle Förderung). Vorbehaltlich individueller Finanzierungsvereinbarungen im Sinne § 77 KJHG, werden die Zuschüsse als Fehlbedarfsfinanzierung für die nicht durch Dritte gedeckte Aufwendungen, abzüglich eines vom Träger entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu bemessenden Eigenanteils gemäß § 17 Absatz 5 KibeG-LSA, höchstens jedoch 5 v. H. gewährt. Die Höhe des Fehlbedarfs ermittelt die Verwaltung aus den angemessenen durchschnittlichen Platzkosten abzüglich der pauschalen Zuweisungen des Landes gemäß § 17 (1) und des örtlichen Trägers gemäß § 17 (2) sowie der sonstigen Einnahmen und der Einnahmen aus Elternbeiträgen. Der Träger ist zur angemessenen Erhebung von Elternbeiträgen im Verhältnis zu den tatsächlichen Platzkosten verpflichtet. Mindereinnahmen aufgrund nicht gezahlter Elternbeiträge werden dabei nicht berücksichtigt und bezuschußt.

Bei deren Prüfung legt die Verwaltung den durchschnittlichen prozentualen Anteil der Elternbeiträge im Verhältnis zu den durchschnittlichen Platzkosten in den Einrichtungen des örtlichen Trägers zu Grunde. Unterschreitet der Träger bei der Erhebung der Elternbeiträge diesen Mindestanteil, so ist der daraus entstehende Fehlbetrag aus zusätzlich einzusetzenden eigenen Mitteln zu decken. (Ausgenommen sind durch die Anwendung der städtischen Gebührensatzung entstehende Mindereinnahmen). Darüber hinaus ist für die Prüfung der Angaben, die Abschlußrechnung zu den Einrichtungskosten des Vorjahres unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen (z. B. tarifliche Lohnsteigerungen und ähnliches) zu Grunde zu legen.

3.2. Im Rahmen der bestätigten und verfügbaren Haushaltsmittel können gemäß § 11 (3) KiBeG-LSA Investitionskosten bezuschußt werden.

Die Antragstellung erfolgt vollständig nach dem Formular "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Baues und der Einrichtung von Kindertagesstätten" des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen einer anteiligen Projektförderung. Der Träger hat sich an den Gesamtkosten in Höhe von mindestens 10 v. H. zu beteiligen. Das kann auch durch die Erbringung von sach- und fachgerechten Leistungen geschehen. Die Höhe des durch die Eigenleistungen erbrachten Geldwerten Vorteils wird durch das zuständige Hochbauamt bewertet.

Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, nachdem über die Zuschüsse im Rahmen des Bewilligungsbescheides entschieden wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muß auf Antrag durch die Behörde geprüft und im Rahmen eines Bewilligungsbescheides bestätigt werden.

4. Verwendung der Zuschüsse

Für die Verwendung der kommunalen Zuschüsse sind die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften insbesondere § 44 Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften bezüglich

- der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel,
- für die Einhaltung der verbindlich festgelegten Zweckbindung der Mittel,
- zum Abruf und Verwendungszeitraum der Zuschüsse,
- der Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber den Bewilligungsbehörden
- sowie der Nachweisführung über die ausgereichten Mittel maßgeblich.

Darüber hinaus ist die Verwaltung berechtigt, zur Sicherung des Zuwendungszweckes nach pflichtgemäßem Ermessen, weitere Regelungen zu treffen.

Gegenstände, deren Beschaffungswert 800,- DM übersteigen, sind zu inventarisieren.

Die gewährte Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger eine nachträgliche Änderung des im Antrag und durch Bescheid festgelegten Verwendungszweckes, so hat er dies der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall kann die Stadt einen bereits erlassenen Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit aufheben oder ändern. Bei Auflösung der Einrichtung vor Ablauf der Zweckbindung gemäß Bewilligungsbescheid gehen diese Gegenstände in städtisches Eigentum über.

5. Verwendungsnachweise

5.1. Institutionelle Förderung

Der Verwendungsnachweis ist der Verwaltung bis zum Ablauf des 6. Monats des dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2. Projektförderung

Der Verwendungsnachweis ist bis zum Ablauf des 6. Monats nach Abschluß des Projektes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Kann der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt werden, ist innerhalb von 4 Monaten ein Zwischennachweis über die erhaltenen und verausgabten Mittel zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes. Bei mehreren Zuschußgebern soll die Verwendungsnachweisführung abgestimmt werden.

5.3. Zu den Punkten 5.1. und 5.2. ist die Verwaltung berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder diese vor Ort zu prüfen. Unterlagen, die die Stadt zur Prüfung der Verwendung der Fördermittel für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5.4. Über das Prüfergebnis ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Bei Verstößen gegen den festgelegten Verwendungszweck oder unwirtschaftlichem Verhalten sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Unbeschadet weiterer geltend zu machender Ansprüche ist die Verwaltung berechtigt, von der Auszahlung und Bewilligung neuer Mittel abzusehen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft" in der Fassung vom 09.11.1994 außer Kraft.